

**peB (neu) ab 01.01.2020**

## peB (neu) ab 01.01.2020

### AVB-Modifikationen

- Änderung **Entlastungsbeginn** auch nach 59. Lj.  
(bis Beginn Entlastungsphase möglich)
- Änderung **Entlastungsbetrag** jederzeit, auch nach 59. Lj.  
(auch während Entlastungsphase)
- Maximale **Entlastungshöhe**:
  - Beitrag KV-Voll + Beitrag peB
  - nicht mehr als 150% KV-Vollbeitrag
- Klarstellungen:
  - Beendigung im Notlagentarif,
  - keine Auszahlung aus peB

*peB bleibt peB  
Name und Beitrag  
ändern sich nicht!*

## peB (alt) ab 01.01.2020

### Maximale Entlastungshöhe:

100 % des KV-Vollbeitrages



- a)  $\text{peB (alt)} < 100 \%$  = Erhöhung in peB (alt) bis max. 100 %
- b)  $\text{peB (alt)} > 100 \%$  = Erhöhung in peB (alt) nicht möglich:
  - Beibehaltung peB (alt) oder
  - Umstellung in peB (neu) bis max. 150 %

## Beispiele für die maximale Höhe in peB (neu)

Hinweis: Das PDC ermittelt die maximale Absicherungshöhe (Dropdown-Box).



Volle Absicherung von  
KV-Voll und peB



150% Begrenzung greift

## Synopse

	peB (alt)	peB (neu)
<b>Beantragung</b>	Frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres, spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres	Frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres, spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres
<b>Beginn der Entlastung</b>	Frei wählbar vom 60. bis 70. Lebensjahr	Frei wählbar vom 60. bis 70. Lebensjahr
<b>Höhe des Entlastungsbetrages</b>	Mindestens 20 €, im Vielfachen von 5 € bis max. 100 % des Gesamtbeitrages für die Grundtarife	Mindestens 20 €, im Vielfachen von 5 € bis maximal <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrag für die Grundtarife + peB-Beitrag, und</li> <li>- nicht mehr als 150 % Beitrag Grundtarife</li> </ul>
<b>Änderung des Entlastungsbeginns</b>	Bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres möglich	Bis zum Beginn der Entlastungsphase
<b>Änderung des Entlastungsbetrages</b>	Reduzierung oder Erhöhung bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres möglich	Reduzierung oder Erhöhung jederzeit möglich – auch in der Entlastungsphase
<b>Dynamik</b>	Entlastungsbetrag erhöht sich ab 2015 alle 3 Jahre um 10 %. Voraussetzung ist, dass 55. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, keine Beitragsfreistellung vorliegt und der maximale Entlastungsbetrag noch nicht erreicht ist.	Entlastungsbetrag erhöht sich ab 2015 alle 3 Jahre um 10 %. Voraussetzung ist, dass 55. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, keine Beitragsfreistellung vorliegt und der maximale Entlastungsbetrag noch nicht erreicht ist.
<b>Beitragsfreistellung</b>	Nach jeweils 5-jähriger Beitragszahlungsdauer für höchstens 3 Jahre	Nach jeweils 5-jähriger Beitragszahlungsdauer für höchstens 3 Jahre
<b>Redaktionelle Klarstellungen</b>	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>- peB ist zu Notlagentarif nicht möglich</li> <li>- keine Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen oder Übertragung auf andere Personen</li> </ul>